

## **Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Gebäudereinigung und Wartung mbH:**

Als traditionsreiches Familienunternehmen verfolgen wir das Nachhaltigkeitsprinzip unter sozialer, ökologischer und ökonomischer Verantwortung. Diese Kernelemente unserer Unternehmenskultur verpflichten uns, alle Menschen mit Respekt und Würde zu behandeln, sichere und faire Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, sowie Geschäftstätigkeiten an den Grundsätzen ökologischer Verantwortung und den international anerkannten Menschenrechten auszurichten. Damit folgen wir nicht nur den gesetzlichen Anforderungen, sondern auch unserem eigenen Werteverständnis. Die Achtung und Förderung der Menschenrechte und der Schutz der Umwelt bauen auf drei Grundwerten auf– Integrität, Engagement und Transparenz.

Deshalb setzen wir auch bei unseren Mitarbeitenden, Lieferanten, Geschäftspartnern und Kunden die Grundsätze der ökologischen, sozialen und ethischen Verantwortung voraus. Um die zukünftige Zusammenarbeit dahingehend zu normieren, gelten die nachstehenden Anforderungen für alle Lieferungen und Leistungen. Auf dieser Grundlage müssen Lieferanten und Geschäftspartner insbesondere die folgenden Verpflichtungen einhalten, sowie im angemessenen Umfang dafür Sorge tragen, dass diese auch innerhalb ihrer Lieferkette umgesetzt werden.

Im Folgenden sind mit dem Begriff „Lieferant“ alle Unternehmen, Einheiten, Geschäftspartner, Lieferanten, Sublieferanten (mittelbare Zulieferer) oder juristische Personen gemeint.

### **Soziale Kriterien**

#### **Einhaltung der Gesetze**

Der Lieferant muss jederzeit die geltenden internationalen, nationalen oder lokalen Vorgaben und Gesetze einhalten. Der Lieferant muss in seiner Lieferkette die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise beachten.

#### **Arbeitsverhältnis**

Die Arbeit der Mitarbeitenden des Lieferanten muss auf der Grundlage eines anerkannten Arbeitsverhältnisses gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Davon sind auch die Pflichten gegenüber seinen Mitarbeitenden bezüglich der Arbeitsgesetzgebung oder Sozialversicherung nicht ausgenommen. Der Missbrauch von Leiharbeit oder der wiederkehrende Einsatz von Sublieferantenverträgen, um gesetzliche Verpflichtungen auszuhebeln, ist nicht erlaubt.

#### **Gehälter**

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Die Vergütung muss angemessen und existenzsichernd sein. Es muss sichergestellt sein, dass Überstunden entsprechend vergütet oder ausgeglichen werden. Den Mitarbeitenden sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnsenkungen als

Disziplinarmaßnahmen sind nicht erlaubt. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihrer Entgelte erhalten.

### **Arbeitszeit**

Die Standardarbeitszeit des Lieferanten muss die nationalen Gesetze und die branchenüblichen Standards einhalten. Eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeiten, Arbeitspausen sowie regelmäßiger bezahlter Erholungsurlaub müssen gewährleistet sein. Der Lieferant fördert das Recht auf digitale Abschaltung während der täglichen und wöchentlichen Ruhephasen, im Urlaub und zu anderen Gelegenheiten sowie den Respekt für die persönliche und familiäre Privatsphäre außerhalb der gesetzlich oder konventionell geregelten Arbeitszeiten.

### **Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen**

Die Mitarbeitenden des Lieferanten und seiner Sublieferanten haben das Recht, Gewerkschaften zu gründen und sich Gewerkschaften anzuschließen und entsprechend den jeweiligen nationalen Gesetzen kollektiv zu verhandeln und zu streiken. Der Lieferant zeigt sich gegenüber den Aktivitäten der Gewerkschaften und ihrer Organisationsarbeit offen. Die Mitarbeitervertretenden dürfen nicht diskriminiert werden. Sie dürfen ihre Vertreterfunktion innerhalb der gesetzlichen Regelungen im Betrieb ausüben. Mitarbeitervertretenden ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

### **Vielfalt, Inklusion und Nichtdiskriminierung**

Die Diskriminierung / Ungleichbehandlung von Mitarbeitenden in jeglicher Form ist unzulässig. Der Lieferant fördert intern die Vielfalt und sichert die Chancengleichheit unter seinen Mitarbeitenden. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen müssen respektiert werden. Es ist eine Politik der Gleichberechtigung zu verfolgen und es darf keine Diskriminierung bei Einstellung, Entlohnung, Zugang zu Bildung, Beförderung, Beendigung von Arbeitsverhältnissen oder Pensionierung aufgrund von Geschlecht, Geschlechteridentität, ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Schwangerschaft, Familiensituation, nationaler Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Alter, Behinderung, biologischem Geschlecht, Familienstand, sexueller Orientierung, Gewerkschaftszugehörigkeit, politischer Orientierung oder anderer Umstände geben.

### **Arbeitssicherheits- und Gesundheitsbedingungen**

Der Lieferant ist für ein sicheres und nicht gesundheitsgefährdendes Arbeitsumfeld verantwortlich, er berücksichtigt dabei die lokalen, nationalen und internationalen Richtlinien. Der Lieferant stellt seinen Mitarbeitenden angemessene Werkzeuge und Schutzausrüstungen zur Verfügung, die entsprechend den gegebenen Risiken für eine sichere Arbeitsumgebung notwendig sind. Es sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Verletzungen und Unfälle bei der Arbeit zu vermeiden, indem die Gefahren der Arbeitsumgebung und bei der Ausübung der Tätigkeit so gering wie möglich gehalten werden. Die Mitarbeitenden erhalten Sicherheits- und

Gesundheitsschulung, sodass sie die mit ihrer Tätigkeit und der Arbeitsumgebung verbundenen Risiken erkennen können und die notwendigen Verhaltensmaßnahmen erlernen, um diese zu minimieren. Es sind Richtlinien und entsprechende Strategien bezüglich Management, Minimierung, Überwachung und Kommunikation von Sicherheitsrisiken in den Bereichen Arbeit und Betriebshygiene sowie Arbeitsunfälle und arbeits- bzw. berufsbedingten Verletzungen und arbeits- bzw. berufsbedingten Krankheiten einzuführen.

### **Zwangsarbeit und Menschenhandel, Arbeit von Kindern und Jugendlichen**

Der Lieferant sichert zu, dass in seinem Betrieb und in seiner Lieferkette keine Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt wird. Jede Arbeit muss freiwillig und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Die inakzeptable Behandlung von Mitarbeitenden durch psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung ist strengstens untersagt. Untersagt ist ferner jeglicher Einsatz von Sicherheitskräften zum Schutz der unternehmerischen Projekte, bei dem aufgrund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit aufgrund mangelnder Einweisung oder Kontrolle durch den Lieferanten Verstöße gegen das Verbot der Folter und der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, eine Verletzung von Leib und Leben oder Beeinträchtigung der Vereinigungs- und Gewerkschaftsfreiheit droht.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, jedoch nicht unter 15 Jahren, die gemäß der lokalen Gesetzgebung Zutritt zum Arbeitsmarkt haben, dürfen weder nachts noch unter gefährlichen oder unsittlichen Bedingungen arbeiten. Jede Handlung ist so durchzuführen, dass sie die Interessen des Kindes gemäß dem „Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung“ (Übereinkommen 138) sowie dem „Übereinkommen Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ (Übereinkommen 182) der ILO und der Kinderrechtskonvention der UN entspricht.

## **Ökologische Verantwortung**

### **Einhaltung der Gesetze**

Der Lieferant muss zu jeder Zeit die internationalen, nationalen und lokalen Vorgaben einhalten, insbesondere was Abfälle, Emissionen, Lärm, den Verbrauch von Ressourcen und gefährliche Substanzen angeht. Er stellt sicher, dass in der Lieferkette keine schädlichen Umweltauswirkungen herbeigeführt werden, welche dazu führen, dass gegen den Schutz der Lebensgrundlagen verstoßen wird. Die möglichen Umweltauswirkungen seiner Aktivitäten sind so gering wie möglich zu halten. Dabei ist der gesamte Lebenszyklus zu berücksichtigen, angefangen bei der Rohstoffgewinnung über den Wasserverbrauch, die Produktion und den Transport bis hin zum Umgang mit Abfällen und der Vermeidung von Umweltverschmutzung. Der Lieferant sichert außerdem zu, den Energieverbrauch, die Verwendung von we

niger umweltverschmutzenden Materialien, wie z. B. Recyclingmaterial, sowie die daraus folgende Wiederverwendung und Reparierbarkeit zu berücksichtigen und die

geplante Obsoleszenz zu vermeiden. Der Lieferant sollte über ein dokumentiertes Umweltmanagementsystem verfügen oder ein solches auf den Weg bringen, dass eine effektive Planung, Ausführung und Kontrolle hinsichtlich der wesentlichen Umweltaspekte seines Tätigkeitsbereichs sicherstellt.

### **Ethisches Geschäftsverhalten**

Wir arbeiten im Einklang mit der Gesetzgebung, der Berufsethik und internen Regeln und akzeptiert keine Form von Korruption, Erpressung oder Bestechung. Die Lieferanten gehen aktiv und konsequent gegen jede Art von strafbarer oder unethischer Einflussnahme bezüglich der Entscheidungen der gewa GmbH oder anderen Unternehmen und Institutionen und gegen Korruption im eigenen Unternehmen und ihrer Lieferkette vor.

Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zum Datenschutz und der Informationssicherheit zu beachten. Der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist gebührend Rechnung zu tragen. Der Lieferant informiert darüber, ob er über ein Datenschutzmanagementsystem verfügt, mit dem er ihm anvertraute Daten gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen (national und international) schützt.

### **Beschwerden, Hinweise und Verstöße**

Fragen oder Beschwerden zur Einhaltung der vorgenannten Mindestanforderungen für verantwortungsvolles und nachhaltiges Handeln können anonym oder unter Angabe des Namens über das Beschwerde Postfach [VerstoßLkSG@gewa-gruppe](mailto:VerstoßLkSG@gewa-gruppe) gestellt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, adäquat seinen eigenen Mitarbeitenden und auch seinen Sublieferanten einen barrierefreien Zugang und eine barrierefreie Nutzung des Meldekanals zu ermöglichen.

Sollte ein Verstoß festgestellt werden, wird dies dem Lieferanten unverzüglich mitgeteilt. Anschließend wird ihm eine angemessene Nachfrist gesetzt, um sein Verhalten mit den zuvor genannten Regelungen in Einklang zu bringen.

Ist Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat der Lieferant dies unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit der gewa GmbH ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen. Wir behalten uns das temporäre Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung vor.

Der Abbruch einer Geschäftsbeziehung ist nur geboten, wenn die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird, die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt, der gewa GmbH keine anderen mildereren Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint.

Bitte senden Sie uns die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Gebäudereinigung und Wartung mbH innerhalb von 14 Tagen unterschrieben zurück.

**Bernd Thielen**

Geschäftsführer der Gesellschaft für  
Gebäudereinigung und Wartung mbH

**Stefan Thielen**

Geschäftsführer der Gesellschaft für  
Gebäudereinigung und Wartung mbH